

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 2023	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
12.12.23	Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Gesetze <i>Ändert FFN 12-11, 18-2, 14-4</i>	798
14.12.23	Verordnung zur Installation von Photovoltaikanlagen über Stellplatzflächen (PVStellpV) <i>FFN 56-15</i>	802
11.12.23	Verordnung zur Änderung der Hessischen Pflegezeitvorschussverordnung..... <i>Ändert FFN 323-168</i>	804
11.12.23	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Leistungsanreizeverordnung..... <i>Ändert FFN 323-161</i>	805
14.12.23	Verordnung zur Beschleunigung gerichtlicher Asylstreitverfahren <i>Ändert FFN 210-102, 20-36</i>	806
14.12.23	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung <i>Ändert FFN 354-36</i>	807

Hinweis auf die elektronische Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ab 1. Januar 2024

Nach § 3 Satz 1 des Hessischen Verkündungsgesetzes (HVerkG) vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473) wird die Papierausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen ab dem 1. Januar 2024 durch eine elektronische Fassung abgelöst.

Diese amtliche elektronische Fassung steht ab diesem Zeitpunkt jederzeit kostenlos auf der Internetseite www.verkuendung.hessen.de zur Verfügung.

Ab dem 15. Dezember 2023 besteht die Möglichkeit, sich über die vorgenannte Internetseite für einen kostenlosen Newsletter anzumelden, der automatisch über jede neue Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen informiert.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Gesetze
Vom 12. Dezember 2023**

Artikel 1

**Änderung des Hessischen
Abgeordnetengesetzes¹⁾**

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird die Angabe „§§ 2 bis 4“ durch „§§ 2 bis 4I“ ersetzt.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 4b)“ durch „(§§ 4c bis 4I)“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 4b wird durch folgende §§ 4b bis 4I ersetzt:

„§ 4b Ordnungsmaßnahmen gegen
Mitglieder

(1) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags bei dessen Sitzungen kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 bis 3 000 Euro festsetzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

(2) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Landtags kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf bis zu 2 000 Euro; ein Wiederholungsfall liegt in der Regel vor, wenn das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Monaten erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung gegeben hat.

(3) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten über Maßnahmen und Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 ist der Staatsgerichtshof des Landes Hessen.

§ 4c Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;

3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden; darunter fallen beispielsweise die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung,
5. das Bestehen und der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen,
6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

Die Anzeigepflicht nach Satz 1 Nr. 1 entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte einzeln oder bei mehreren Zahlungen desselben Leistenden zusammen den Betrag von 10 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt; sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung. Im Übrigen legt die Präsidentin oder der Präsident die Grenzen der Anzeigepflicht in den nach Abs. 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) Bei den Anzeigen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese einzeln oder bei mehreren Zahlungen dessel-

¹⁾ Ändert FFN 12-11

ben Leistenden zusammen den Betrag von 10 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

(4) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann sie oder er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

§ 4d Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Hessen auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Land Hessen auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen unmittelbare Körperschaften des Landes, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 4e Veröffentlichung

Die Angaben nach § 4c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 werden im Handbuch des Hessischen Landtags und auf den Internetseiten des Hessischen Landtags veröffentlicht. Die Angaben nach § 4c Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50 000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100 000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150 000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250 000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250 000 Euro. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.

§ 4f Spenden

(1) Ein Mitglied des Landtags hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5 000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 10 000 Euro übersteigen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft im Handbuch des Hessischen Landtags und auf den Internetseiten des Hessischen Landtags zu veröffentlichen.

(4) Für Spenden an ein Mitglied des Landtags findet § 25 Abs. 2 und 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen und
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Landtags

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Abs. 2 anzuzeigen und nach Maßgabe des Abs. 3 zu veröffentlichen.

(6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtags als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen festgelegt wird (§ 4i).

(7) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 4g Anzeigefrist

Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

§ 4h Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 4i Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtags, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Landtags zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den nach § 4e veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 4j Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.

§ 4k Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minderschwerer Fall oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt (beispielsweise Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird - unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 4a Abs. 3 und 4 als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine oder einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle einer oder eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter gemäß Abs. 1 angehört und gemäß Abs. 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat ihre oder

seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zu verfahren.

(4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. Die Präsidentin oder der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) In Fällen des § 4a Abs. 3 leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 4a Abs. 2 Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 4a Abs. 2 vorliegt, teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 4a Abs. 2 vorliegt. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch gemäß § 4a Abs. 3 im Wege eines Verwaltungsaktes geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach dem Abgeordnetengesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 4a als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4l Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der in §§ 4c bis 4j vorgesehenen Pflichten.“

4. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 11 Stufe 6“ durch „Entgeltgruppe 12 Stufe 5“ ersetzt.

b) In Nr. 5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Diese beträgt ab 18. Januar 2024 monatlich 1 400 Euro.“

Artikel 2**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz²⁾**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „aus Mitgliedern des Landtags bestehende“ durch „vom Landtag eingesetzte“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ gestrichen.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof³⁾**

§ 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch „neun“ ersetzt.
2. In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2022 (GVBl. S. 330) beschriebenen Verfahren“ durch die Wörter „nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 am 18. Januar 2024 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

²⁾ Ändert FFN 18-2
³⁾ Ändert FFN 14-4

Verordnung zur Installation von Photovoltaikanlagen über Stellplatzflächen (PVStellpV)*)

Vom 14. Dezember 2023

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Mindestgröße der Photovoltaikanlagen

(1) Photovoltaikanlagen nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes müssen über mindestens 1,5 Kilowatt installierte elektrische Leistung je geeignetem Stellplatz verfügen.

(2) Stellplatzflächen sind geeignet, soweit

1. die Stellplätze und Verkehrswege außerhalb von Gebäuden liegen (offene Parkplätze),
2. die Stellplätze ausschließlich für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen vorgesehen sind und
3. die Oberfläche nicht mehr als 10 Grad zur Waagrechten geneigt ist.

Offene Garagen und Dachstellplätze gelten nicht als offene Parkplätze im Sinne des Satz 1 Nr. 1.

(3) Als für die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage ungeeignet gelten Stellplatzflächen,

1. die nur vorübergehend oder nur zu bestimmten Anlässen als Parkplatz und sonst anderweitig genutzt werden,
2. die in den Anwendungsbereich nach § 1 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störausfallwirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird oder
3. deren Bauvorhaben über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), verweigert wird.

§ 2

Ausnahmen

Die Pflicht nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen

Anspruch auf die Einspeisevergütung, die Marktprämie oder eine wirtschaftlich vergleichbare Zahlung gegen den Netzbetreiber für die gesamte in der Photovoltaikanlage erzeugte Strommenge nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in der jeweils geltenden Fassung hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen.

§ 3

Befreiungen

(1) Befreiungsanträge nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hessischen Energiegesetzes sind spätestens drei Monate vor Baubeginn des Parkplatzes einzureichen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Anträge und Nachweise nach Satz 1 sind in Textform vorzulegen.

(2) Ein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 des Hessischen Energiegesetzes kann vorliegen, wenn die Kosten zur Installation der Photovoltaikanlagen im Vergleich zu den erwarteten Stromerträgen unverhältnismäßig hoch sind. Dies liegt insbesondere vor bei Flächen, auf denen durch nicht vermeidbare Verschattungen eine unverhältnismäßige Reduzierung des Stromertrags zu erwarten ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn durch Verschattungen die Gesamtanlage weniger als 500 Volllaststunden pro Jahr erreicht, das heißt, der Ertrag pro 1 Kilowatt installierter Leistung weniger als 500 Kilowattstunden pro Jahr beträgt.

§ 4

Erfüllungsoptionen

Als Erfüllung der Pflicht nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes kann ersatzweise

1. eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung über der Stellplatzfläche installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil angerechnet werden; dabei wird eine solarthermische Kollektorfläche von 5 Quadratmetern einer installierten elektrischen Leistung einer Photovoltaikanlage von 1 Kilowatt gleichgestellt; oder
2. eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil angerechnet werden; hierfür dürfen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die zum Betriebsvermögen des Verpflichteten gehören und die nicht zur Erfüllung der Pflichten sonstiger bundes- oder landes-

*) FFN 56-15

rechtlicher Regelungen zur solaren Energiegewinnung benötigt werden.

§ 5

Nachweispflichten

(1) Der zuständigen Behörde ist binnen sechs Monaten nach Inbetriebnahme des Parkplatzes die Erfüllung der Pflicht nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes darzulegen und eine Kopie der Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters für die errichtete Photovoltaikanlage vorzulegen.

(2) Im Falle der Nutzung der Erfüllungsoption nach § 4 Nr. 1 ist eine Kopie der Rechnung oder eine Erklärung der ausführenden Fachfirma an die zuständige Behörde zu übermitteln, aus der die Fläche der installierten solarthermischen Module hervorgeht.

(3) Die Nachweise nach Abs. 1 und 2 sind in Textform beizubringen.

§ 6

Zuständige Behörden

(1) Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung wird

1. in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand,
2. in den Landkreisen dem Kreisausschuss als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem für Energie zuständigen Ministerium.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Energiegesetzes ist die nach Abs. 1 zuständige Behörde.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

Verordnung zur Änderung der Hessischen Pflegezeitvorschussverordnung*)
Vom 11. Dezember 2023

Aufgrund des § 6a Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Hessischen
Pflegezeitvorschussverordnung**

Die Hessische Pflegezeitvorschussverordnung vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 714) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle des Todes der Vorschussnehmerin oder des Vorschussnehmers endet die Verrechnung mit Ablauf des Monats, der dem Sterbemonat vorausgeht.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Beamtenstatusgesetz“ die Angabe „vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird die Angabe „8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch „25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 kann der Vorschussnehmerin oder dem Vorschussnehmer auf Antrag gestattet werden, den Vorschuss in einer Summe zurückzuzahlen.“

3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

4. Nach § 5 wird als neuer § 6 eingefügt:

„§ 6

Übergangsvorschriften

Ist die Familienpflegezeit oder Pflegezeit nach den §§ 64a, 64b des Hessischen Beamtengesetzes vor dem 1. Januar 2024 bewilligt worden, ist für die Gewährung des Vorschusses diese Verordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

5. Der bisherige § 6 wird § 7 und in Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 5 am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Leistungsanreizeverordnung*)**Vom 11. Dezember 2023**

Aufgrund des § 28 Abs. 4 Satz 2 und des § 46 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hessische Leistungsanreizeverordnung vom 7. Dezember 2015 (GVBl. S. 534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 737), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch „1. April 2022 (GVBl. S. 184)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4**Leistungsprämie“.**

- b) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „zwölf“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „10“ durch „15“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch „sieben“ ersetzt.
5. § 11 wird aufgehoben.
6. § 12 wird § 11 und in Satz 3 wird die Angabe „2023“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 5 und 6 am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

**Verordnung zur Beschleunigung gerichtlicher Asylstreitverfahren
Vom 14. Dezember 2023**

Artikel 1¹⁾

**Änderung der
Justizzuständigkeitsverordnung**

Aufgrund des § 83 Abs. 3 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817), verordnet die Landesregierung:

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2023 (GVBl. S. 739), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zum SECHSTEN TEIL durch folgende Angabe ersetzt:

„SECHSTER TEIL

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 59 Streitigkeiten nach dem Asylgesetz

SIEBTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 60 Übergangsvorschriften

§ 61 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 62 Inkrafttreten“

2. Nach § 58 wird als neuer SECHSTER TEIL eingefügt:

„SECHSTER TEIL

Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 59

Streitigkeiten nach dem Asylgesetz

(1) Dem Verwaltungsgericht Gießen werden die Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich der in Satz 3 bestimmten Herkunftsstaaten zugewiesen, die ab dem 1. Januar 2024 anhängig werden. Satz 1 gilt nicht für Verfahren nach den §§ 18 und 18a des Asylgesetzes. Die Zuweisung nach Satz 1 umfasst alle Her-

kunftsstaaten außer Afghanistan, Äthiopien, Eritrea, Irak, Iran, Pakistan, Russische Föderation, Somalia, Syrien und Türkei.

(2) Herkunftsstaat im Sinne des Abs. 1 ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt. Bei Staatenlosen sowie bei Personen mit mehreren oder ungeklärten Staatsangehörigkeiten ist der Staat Herkunftsstaat, in dem die Person ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in dem sie Verfolgung befürchtet.“

3. Der bisherige SECHSTE TEIL wird SIEBTER TEIL und die bisherigen §§ 58a bis 60 werden die §§ 60 bis 62.

Artikel 2²⁾

**Änderung der
Justizdelegationsverordnung**

Aufgrund des § 83 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Nr. 6 der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2023 (GVBl. S. 674), wird wie folgt gefasst:

„6. a) § 83 Abs. 2 Satz 1 des Asylgesetzes bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz besondere Spruchkörper zu bilden und deren Sitz zu bestimmen,

b) § 83 Abs. 3 Satz 1 des Asylgesetzes einem Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten zuzuweisen,“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister der Justiz

Rhein

Prof. Dr. Poseck

¹⁾ Ändert FFN 210-102

²⁾ Ändert FFN 20-36

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung*)

Vom 14. Dezember 2023

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473),
3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung vom 13. Mai 2011 (GVBl. I S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2022 (GVBl. S. 799), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „7. November 2022 (BGBl. I S. 1990)“ durch „19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ durch „8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ durch „19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem PTA-Berufsgesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174),“
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Gesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66)“ durch „Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „8. November 2021 (BGBl. I S. 4791)“ durch „26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1096)“ durch „19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 123)“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zuständige Behörden nach § 4 der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) sind die Gesundheitsämter nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539)“ durch „17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Landesbehörde für

1. a) die Entgegennahme und Weiterleitung der Daten nach § 11 Abs. 1 und 4 des Infektionsschutzgesetzes,
- b) die Entgegennahme und Weiterleitung der Daten nach § 12 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes,
- c) die Entgegennahme der Daten nach § 5b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190), die Anonymisierung der Daten nach § 5b Abs. 1 Satz 3 des Bevölkerungsstatistikgesetzes sowie die Maßnahmen nach § 5b Abs. 3 des Bevölkerungsstatistikgesetzes,
- d) die Entgegennahme und Weiterleitung der Daten nach § 13 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes
ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege,
2. a) die Entgegennahme einer Meldung eines Verdachts, dass ein Arzneimittel eine Infektionsquelle nach § 27 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes ist,
- b) die Entgegennahme einer Meldung nach § 27 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes
ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege,

*) Ändert FFN 354-36

3. a) die Beteiligung an Sentinel-Erhebungen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes,
- b) die öffentliche Empfehlung von Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes
- ist das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Buchst. c wird die Angabe „11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082)“ durch „19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938)“ durch „19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197)“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung zum 1. Februar 2024

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung, zuletzt geändert durch Art. 1, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Februar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister für
Soziales und Integration

Klose